Gemeinde Hünxe

Bebauungsplan Krudenburg Nr. 1 - 3. Änderung

	WR 1	WR 2	WR 3	WA 1	WA 2	WA 3
GRZ	0,4	0,35	0,4	0,35	0,4	0,4
Bauweise	o	o	o	o	o	o
Zahl der Vollgeschosse	I	I	II	I	II	I

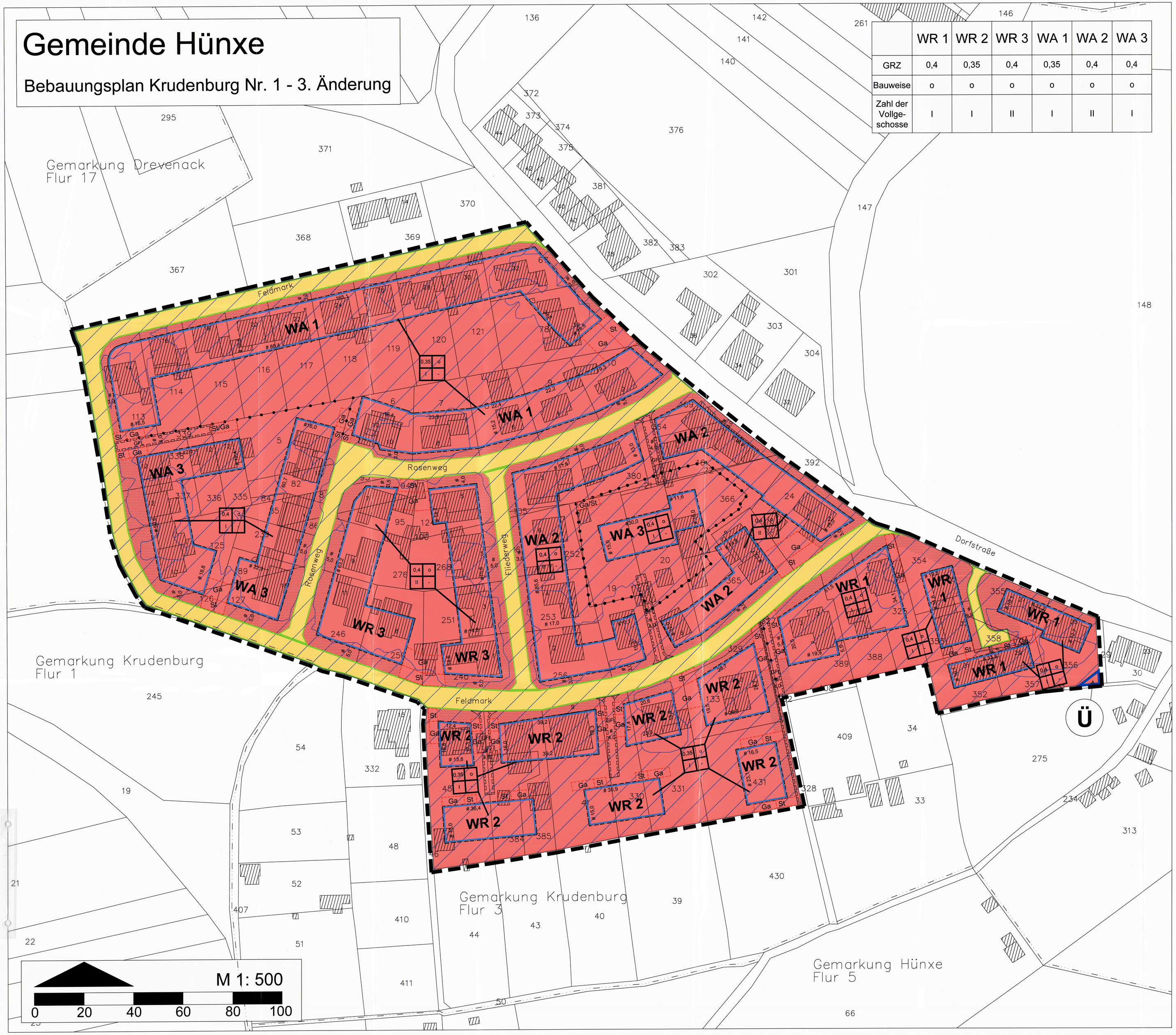

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WR – Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. 0,4 – Grundflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. I – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o – Offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
  - Zweckbestimmung: Ga = Garagen, St = Stellplätze
- GFL – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Vorgarten)

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

- Risikogebiet (HQ500) außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.d. § 78 b Abs. 1 WHG
- Ü – Überschwemmungsgebiet Lippe (§ 76 WHG)

Bestandsangaben

- Gebäude lt. Kataster
- 277 – Bestehende Flurstückgrenze, Bestehende Flurstücksnummer
- Bestehende Flurgrenze

Textliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1, der 1 Änderung, der 1.vereinfachten Änderung und der 2. vereinfachten Änderung werden durch die textlichen Festsetzungen der 3. Änderung aufgehoben.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

In den WA-Gebieten sind die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Tankstellen und Gartenbaubetriebe) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss

Die Oberkanten der Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFEG) müssen mindestens 0,60 m oberhalb der Oberkante der fertig ausgebauten Straße in Höhe des Hauszugangs bzw. der Garagenzufahrt an der Grundstücksgrenze liegen.

2.2 First- und Traufhöhen

Als untere Bezugshöhe zur Bestimmung der First- bzw. Gesamthöhe und der Traufhöhe gilt die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKFFEG).

Bei geneigten Dächern:

Die nachfolgend als Höchstgrenzen festgesetzten Traut- und Firsthöhen beziehen sich auf die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK FFEG) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der äußeren Dachhaut

First- und Traufhöhen im Gebiet WR 1, WR 2 und WA 1 und WA 3
(I Vollgeschoss)

- Traufhöhe max. 4,0 m über OK FFEG
- Firsthöhe max. 10,00 m über OK FFEG

First- und Traufhöhen im Gebiet WR 3 und WA 2 (II Vollgeschosse)

- Traufhöhe max. 7,00 m über OK FFEG
- Firsthöhe max. 13,50 m über OK FFEG

Bei Flachdächern:

Als Traufhöhe (TH) gilt das Maß zwischen der unteren Bezugshöhe (OKFFEG) und den äußeren Schnittlinien von Außenwänden und der Oberkante der Deckenkonstruktion der Decke unterhalb des Staffelgeschosses. Aufgesetzte Gelände oder Brüstungen werden bei der Berechnung der Traufhöhe nicht berücksichtigt.

Als Gesamthöhe (GH) gilt das Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und der Oberkante der obersten Dachbegrenzungskante

Für das WR 1, WR 2 und das WA 1 und WA 3 gelten die folgenden Traut- bzw. Gesamthöhen:

Flachdach (I)	Traufhöhe max. 4,00 m
Flachdach (I)	Gesamthöhe max. 7,50 m

Für das WR 3 und das WA 2 gelten die folgenden Traut- bzw. Firsthöhen:

Flachdach (II)	Traufhöhe max. 7,00 m
Flachdach (II)	Gesamthöhe max. 11,00 m

Die Staffelgeschossebene ist jeweils obere Nutzungsebene über dem letzten Vollgeschoss. Dachterrassen oberhalb der Staffelgeschosse sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind geringfügige Überschreitungen der max. Traufhöhe bei Flachdächern bei einem höheren Dachaufbau durch Photovoltaik- oder Solaranlagen/anlagen nach § 16 Abs. 6 BauNVO

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Zur Einhaltung von Terrassenüberdachungen dürfen die gartenzugewandten Baugrenzen um max. 4,50 m Meter überschritten werden, bei einer gleichzeitigen maximalen Grundfläche von 30m². Bei Eck- und Endgrundstücken ist ein Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

4. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Garagen und Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen oder den speziell dafür festgesetzten Flächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von min. 5,00 m für Stellplätze anzulegen. Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen und der gesondert gekennzeichneten Flächen sowie vor Garagen zulässig.

4.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen zu Abstellzwecken gem. § 14 BauNVO nur bis zu einer Einzelgröße von max. 30 m² je Grundstück zulässig. Von öffentlichen Straßenverkehrsflächen müssen sie einen Abstand von 3,00 m einhalten.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In allen Baugebieten sind für Einzelhäuser höchstens 3 Wohnungen und für Doppelhäuser höchstens 2 Wohnungen zulässig.

6. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die festgesetzten Flächen „Vorgarten" sind zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

7. Höhenlage der Baugrundstücke / Ausschluss von Kellergeschossen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Im gesamten Plangebiet wird der Bau von Kellergeschossen ausgeschlossen.

8. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB)

Gemäß § 44 LWG (Landeswassergesetz) ist bei Neubauten das auf den befestigten privaten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser nach den anerkannten Regeln der Technik auf dem Baugrundstück zu versickern, sofern die örtlichen Bodenverhältnisse das zulassen. Der Nachweis einer ausreichenden Wasserdurchlässigkeit des Bodens ist durch ein qualifiziertes Sachverständigenbüro zu führen.

Auf den privaten Grundstücksflächen sind qualifizierte Versickerungsanlagen durch die Eigentümer zu planen, herzustellen und zu unterhalten.

Gestalterische Festsetzungen - Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 89 BauO NRW)

1. Einfriedungen

Alle Einfriedungen sind als Hecken oder als offene Holz- oder Metallzäune zu errichten. Der gleichmäßige Öffnungsanteil muss über die gesamte Länge der Einfriedung mindestens 50% betragen. Einfriedungen, die in einem Abstand von weniger als 5.0 m zu einer öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, dürfen eine maximale Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Bei Eck- und Endgrundstücken sind die vorgenannten Einfriedungen an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Bauzupaunt für die Höhe ist die Oberkante der Straßenmitte.

2. Dachneigung / Dachaufbauten / Dacheindeckung

2.1 Eine Dachneigung bis 45° ist zulässig.

2.2 Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf ½ der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.

Dachaufbauten oder Dacheinschnitte müssen einen Abstand von den freien Giebelseiten von mindestens 1,25 m einhalten. Die Errichtung von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten im Bereich von Spitzboden (Geschoss über dem Dachgeschoss) ist unzulässig.

2.3 Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung und Farbgebung der Dachfläche einzudecken.

2.4 Flachdächer mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind flächendeckend zu begrünen. Dies gilt auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Davon ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 20% der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-, Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden sowie für untergeordnete Bauteile wie z.B. Eingangsvorbauten.

Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Kanten, Augustastraße 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/7762290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch derzitie Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der Unternehmer*in und derzitie Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

2. Kampfmittelverdacht

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Eine Luftbildauführung zur Ermittlung der Existenz von Kampfmitteln wurde durchgeführt und war negativ. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend das Ordnungsamt der Gemeinde Hünxe bzw. Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei der Bezirksregierung in Düsseldorf zu benachrichtigen.

3. Überschwemmungsgebiet/Hochwasserrisikogebiet

Ein kleiner Randbereich im äußersten Südosten des Plangebiets wird von dem gemäß § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet Lippe tangiert. Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Gemäß § 78 Abs. (4) WHG ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Plangebiet liegt zudem teilweise innerhalb eines Risikogebietes (HQ100 und HQ500) außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.d. §§ 78 b und c Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Abgrenzung des HQ500 ist nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Abgrenzung des HQ100 entspricht der des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

4. Artenschutz

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zu beachten:

V1: Bauzeitenregelung/ Ökologische Baubegleitung Artengruppe Vögel

Erhebliche Störungen des näheren Umfeldes durch Gründungsarbeiten oder anderweitigen erheblichen Baumaschinenlärmeinsatz während der Hauptbrutphase bzw. bei Anwesenheit von Brutpaaren sind möglichst zu vermeiden. Die Anwesenheit eines Brutpaares der planungsrelevanten Art Waldkauz in nahen Umfeld des westlichen der drei südlichen Bauferster ist bekannt.

Die Brutphase der relevanten planungsrelevanten Arten beschränkt sich auf den Zeitraum von 01. März bis 20. September. Aufgrund des § 39 BNatSchG ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines jedes Jahres verboten, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder die dort brütenden Vögel zu stören, da alle heimischen Vögel zu den besonders geschützten Arten zählen. Deshalb beschränkt sich der optimale Zeitraum eines Eingriffs auf die Phase Anfang Oktober bis Ende Februar. Somit können gelegentig Störungen des Waldkauz-in-Brutpaares vermieden werden. Die Fluchtdistanz der Art liegt zwar am Horst bei zum Teil unter 50 m, ist jedoch individuenabhängig. Der Horst ist ca. 60 m von der nächstgelegenen Bauflenstergrenze entfernt gelegen.

Sollte dennoch eine Gehölzfällung während der Vogelschutzzeit zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines jeden Jahres stattfinden sollen, so ist dies nur unter ökologischer Baubegleitung möglich. Dabei muss sowohl auf Nester in den Zweigen als auch auf Baumhöhlen sowie eine pot. Störung von vorhandenen Brutpaaren im Umfeld geachtet werden. Erst nach der Freigabe des Gehölzes zur Fällung durch einen fachkundigen Sachverständigen darf das Gehölz gefällt werden. Werden Brutpaare in den betroffenen Gehölzen festgestellt, sind die Arbeiten bis zum Flüggewerden der Jungtiere und erneuter Kontrolle auszusetzen bzw. auf andere Bereiche zu verlagern. Die Untere Naturschutzbehörde ist vom Zwischenstand der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Sollten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung keine Brutpaare festgestellt wurden, sind die Arbeiten unmittelbar aufzunehmen, um die Möglichkeit einer nachfolgenden Ansiedlung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Arbeiten sind kontinuierlich und ohne mehrtägige Pausen sowie räumlich eng begrenzt durchzuführen.

Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

V2: Bauzeitenregelung/ Ökologische Baubegleitung Artengruppe Fledermäuse

Vor den Fällungsarbeiten ist eine Gehölzuntersuchung notwendig. Die Fällungsarbeiten sind unter Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Im Vorfeld der Arbeiten und ggf. begleitend sind Besatzkontrollen in Form von Untersuchungen der Bäume auf Baumhöhlen und Spaltenverstecke durchzuführen. Um eine Tötung von Tieren im Winterquartier zu verhindern, sind die Arbeiten am besten vor Anfang Oktober und nach Mitte April, oder wiederum bei milden Temperaturen ab Mitte März durchzuführen. Dieser für die Fledermäuse günstige Zeitraum stellt jedoch mit der gesetzlich festgeschriebenen Vogelschutzzeit vom 01.03. bis 30.09 eines jeden Jahres in Konflikt. Deshalb ist es ratsam, die Gehölze, welche gerodet werden sollen, vor Anfang Oktober auf pot. Baumhöhlen und Spaltenquartiere zu untersuchen und diese zu verschließen, so dass die Fledermäuse kein Winterquartier in den betroffenen Gehölze beziehen können. Dies würde eine Fällung in den Wintermonaten ermöglichen, ohne dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden würden.

Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrenstuation zu bergen und fachgerecht unverzüglich an geeigneter Stelle freizulassen.

Hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind nach Absprache der nächstgelegenen Fledermausaufpflegstation/Naturschutzzentrum zu übergeben.

Bei einem möglichen Verlust von Fledermausquartieren sind diese durch entsprechende Fledermauskästen an geeigneter Stelle gleichwertig zu ersetzen, um die Funktion des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass an Neubauten angebrachte oder in die Fassade integrierte Nistkästen bzw. Bruthilfen einer Verarmung der heimischen Fauna entgegenwirkt und bei der Projektplanung mit bedacht werden sollten.

V3: Wurzel- und Stammschutz

Die in den Baufenstern gelegenen Gehölze, welche erhalten bleiben sollen und nah an den Baufenstern gelegene Gehölze (Kronentraufbereich +1,5 m), sind vor Schädigungen zu schützen. Wurzelbereiche sind mit einem Wurzel- und Stammschutz vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen. Damit wird gleichzeitig der Stamm vor Kollisionen mit Baumaschinen geschützt. Nur so kann eine Beschädigung der Gehölze durch pot. Maßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden und der Erhalt der gesunden Gehölze gesichert werden. Der Schutz soll durch einen Zaun erfolgen. Dieser muss mind. 1,5 m hoch sein und der Kronentraufbereich eines jeden Baumes zuzüglich eines Radius von 1,5 m abgedeckt werden.

5. Bergbau

Das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Hiesfeld 55" und „Hiesfeld 56", beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

Das Plangebiet liegt zudem über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bruchhausen 25" und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Hothausen VII", beide im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg und der TBG Bergwerksgesellschaft UG, c/o Götz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindenarmstraße 90-92 in 45327 Duisselorf zu 28,125% Anteilen.

Außerdem liegt das o.g. Vorhaben über dem bereits erloschenen, auf Rasenkeinstein verliehenen Bergwerksfeld „Minerva". Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Klöckner Humboldt Deutz AG.

6. Ersatzpflanzungen

Gehölze übernehmen wichtige Funktionen wie z.B. Kühlungseffekte und CO-Speicherung. Wenn im Zusammenhang mit Bauvorhaben Gehölze gerodet werden, sollen diese an geeigneter Stelle im Baugebiet ersetzt werden.

Aufgrund eines Abwägungsmangels wurde vom Rat der Gemeinde Hünxe am 13.03.2024 der **Satzungsbeschluss erneut gefasst** und der Abwägungsmangel gem. § 214 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) gebeilt.

Hünxe, dqn 14.05.2024
(Bürgermeister)

Mit der **Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses** im Amtsblatt Ausgabe 13/2024 wurde dieser Bebauungsplan am 13.05.2024 rechtskräftig.

Hünxe, dqn 14.05.2024
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 in Hünxe-Krudenburg beschlossen. T 32. 10 2020

Der Aufstellungsbeschluss und die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 15. 11. 2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Hünxe, dqn 01. 12. 2023
(Bürgermeister)

2. Kartengrundlage

Die Vorliegende Planunterlage wurde angefertigt auf Basis des Datenbestandes der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS). Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Stand der Katasterangaben: November 2021

Kreis Wesel, den
(ÖbVI Dipl.-Ing. Stadtumbau Ingenieurgesellschaft mbH)

3. Entwurf und Verfahrensbetreuung

Stadtumbau Ingenieurgesellschaft mbH
Bastiaanstraße 10
47623 Kevelaer
Tel.: 02832 / 97 29 29
Fax.: 02832 / 97 29 00
E-Mail: info@stadtumbau-gmbh.de

Kevelaer, den
(Stadtumbau Ingenieurgesellschaft mbH)

4. Frühzeitige Beteiligung

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 25. 11. 22 über die Planung unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01. 11. 22 über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis 15. 12. 2022 aufgefordert.

Hünxe, dqn 01. 12. 2023
(Bürgermeister)

5. Öffentliche Auslegung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 29. 03. 2023 dem Entwurf zum Bebauungsplan - mit Begründung - zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 17. 05. 23 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und seine Begründung haben in der Zeit vom 27. 06. 2023 bis einschließlich 27. 07. 2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14. 05. 2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 07. 07. 2023 aufgefordert.

Hünxe, dqn 01. 12. 2023
(Bürgermeister)

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat diesen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahme aus den Beteiligungsverfahren in einer Sitzung am 18. 10. 2023 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Hünxe, dqn 01. 12. 2023
(Bürgermeister)

7. Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB am 30. 04. 2023 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan bei der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24 in 46569 Hünxe während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Hünxe, dqn 01. 12. 2023
(Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleipläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanVO)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S.421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO)
vom 26. August 1999 (GV. NRW. S 519), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Hünxe
GEMEINDE

Bebauungsplan Krudenburg Nr. 1 - 3. Änderung

1. Änderung

Gemarkung Krudenburg — Flur 3

M 1:500 — 08.08.2023